



---

# Bericht über die Arbeitsinspektion 2018

## Vorbemerkung:

Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben kommt die Schweiz ihrer Berichterstattungspflicht gemäss Artikel 21 des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Arbeitsaufsicht nach. Der Jahresbericht der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) wird separat publiziert und in diesem Bericht stellenweise zitiert.

## Dieser Bericht beinhaltet:

- Gesetze und Verordnungen, für welche die Arbeitsaufsicht zuständig ist,
- Personal der Arbeitsaufsicht;
- Statistik der Wirtschaftssektoren, Branchen und Beschäftigten;
- Statistik der durchgeführten Besuche;
- Statistik der Übertretungen und verfügten Zwangsmassnahmen;
- Statistik der Berufsunfälle und Berufskrankheiten und
- alle sonstigen Fragen, die in den Wirkungsbereich dieser Behörde fallen.

---

Bern, den 26. Juli 2019

## Inhaltsverzeichnis

1.1	Einführung .....	4
1.2	Gesetzliche Grundlagen .....	4
1.2.1	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11).....	4
1.2.2	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20).....	4
1.3	Aufsichtsorgane und deren Personal .....	4
1.3.1	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS).....	5
1.3.2	Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF).....	5
1.3.3	Kantonale Arbeitsinspektorate (KAI).....	5
1.3.4	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA).....	6
1.4	Wirtschaftssektoren, Branchen und Beschäftigte .....	7
1.5	Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen.....	8
1.6	Berufsunfälle und -krankheiten .....	8
1.7	Studien und Umfragen zum Gesundheitsschutz .....	8
<b>2</b>	<b>Aufsicht und Vollzug ArG / UVG .....</b>	<b>10</b>
2.1	Aufsichtstätigkeit der Bundesbehörden .....	10
2.2	Aufsichtstätigkeit der kantonalen Arbeitsinspektorate .....	10
2.2.1	Besuchte Betriebe und Besuche .....	10
2.2.2	Planbegutachtungen und -genehmigungen .....	11
2.3	Allgemeine Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate .....	11
2.4	Kollektive Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate.....	12
2.4.1	Nationale Vollzugsschwerpunkte.....	12
2.4.2	Jugendarbeitsschutz .....	12
2.4.3	Neue Publikationen und Arbeitsmittel.....	13
2.4.4	Aus- und Weiterbildung .....	13
2.5	Übertretungen von Vorschriften des ArG oder UVG.....	14
2.5.1	Mahnungen (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und 62 VUV).....	14
2.5.2	Verfügungen: Kantone, SUVA (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und Art. 64 VUV) .....	14
2.5.3	Anzeigen und Gerichtsentscheide (Bundesgericht, Kantone; gemäss Art. 51 Abs. 2 ArG und Art. 64 VUV).....	15
<b>3</b>	<b>Produktesicherheit .....</b>	<b>16</b>
3.1	Zwei neue Verordnungen vom Bundesrat verabschiedet .....	16
3.2	EU-Entwicklungen .....	16
3.3	Bundesgerichtsentscheid zugunsten der Marktüberwachung zu Schnellwechslern.....	16
3.4	Meldesystem für gefährliche Produkte, Projekt "THOR" .....	17
3.5	Arbeitsgruppe zur Marktüberwachung .....	17
3.6	Vollzug der Produktesicherheit auf dem Markt.....	17
<b>4</b>	<b>Chemikalien und Arbeit.....</b>	<b>18</b>
4.1	Gesetzliche Grundlagen .....	18
4.2	Vollzug.....	18

4.3	Antragsgebundene Verfahren: Anmeldungen und Zulassungen .....	19
<b>5</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>20</b>
5.1	Gesetze und Verordnungen .....	20
5.2	Glossar .....	21

## 1.1 Einführung

Die Schweiz hat das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Arbeitsaufsicht ratifiziert. Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben erfüllt die Schweiz für das Jahr 2018 ihre Pflicht zur jährlichen Berichterstattung gemäss Artikel 21 dieses Übereinkommens.

Die Angaben fassen – sofern vorhanden – die Berichte der verschiedenen Vollzugsorgane des Arbeitnehmerschutzes in der Schweiz im Bereich der Arbeitssicherheit (Verhütung von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten) und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz auf nationaler Ebene zusammen.

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Regelung des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes ist auf das Arbeitsgesetz (ArG) und das Unfallversicherungsgesetz (UVG) aufgeteilt. Die beiden Bundesgesetze unterscheiden sich im Geltungsbereich, in den Präventionsbereichen und in den Vollzugsordnungen.

### 1.2.1 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11)

Das Arbeitsgesetz gilt für die grosse Mehrheit der Arbeitnehmenden. Ausgenommen sind insbesondere Arbeitnehmende im öffentlichen Verkehr sowie jene im ersten Wirtschaftssektor. Im Arbeitsgesetz sind der allgemeine Gesundheitsschutz (ohne die Prävention von Berufskrankheiten), die Plangenehmigung, die Arbeitszeiten sowie der Sonderschutz von Jugendlichen und jener von schwangeren und stillenden Frauen geregelt.

### 1.2.2 Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)

Das Unfallversicherungsgesetz gilt für alle Arbeitnehmenden. Neben den Aspekten der Unfallversicherung ist in diesem Gesetz die Arbeitssicherheit, d.h. die Prävention von Berufsunfällen und speziell definierter Berufskrankheiten (siehe Abs. 1.6) geregelt. Der Vollzug des UVG durch die Kantone, die Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA), das SECO sowie die Fachorganisationen ist im EKAS Jahresbericht 2018 vom Juni 2019 vollumfänglich aufgenommen.

## 1.3 Aufsichtsorgane und deren Personal

Mit dem Vollzug des ArG sind schweizweit die kantonalen Arbeitsinspektorate und die Eidgenössische Arbeitsinspektion betraut. Mit dem Vollzug des UVG sind gebietsweise die Inspektoren der SUVA wie auch jene der kantonalen Arbeitsinspektorate und der Eidgenössischen Arbeitsinspektion beschäftigt.

Tabelle 1: Übersicht über die Stellenprozenste und die Anzahl Personen im Bereich der Aufsicht der Jahre 2014 bis 2018

	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Stellenprozenste schweizweit</b>	49991	49905	49488	49045	47795
<b>Aufsichtspersonen</b>					
SUVA	335	323	288	281	277
Kantone	200	211	217	219	221
Eidgenössische Arbeitsinspektion	64	60	60	58	56
<b>Total</b>	<b>599</b>	<b>594</b>	<b>565</b>	<b>558</b>	<b>554</b>

Sowohl die Stellenprozenste als auch die Anzahl der Personen im Bereich der Aufsicht hielten sich über die letzten Jahre relativ stabil.

### 1.3.1 Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)

Die EKAS ist die zentrale Informations- und Koordinationsstelle der Vollzugsorgane des UVG. Sie finanziert und koordiniert die Präventionsmassnahmen, die Aufgabenbereiche im Vollzug und die einheitliche Anwendung der Vorschriften zur Prävention von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten. Ihre Beschlüsse sind verbindlich.

### 1.3.2 Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Im Bereich des Arbeitnehmerschutzes nimmt das SECO primär die Bundesaufsicht des Vollzugs des ArG und UVG im Durchführungsbereich der Kantone wahr. Für die einheitliche Rechtsanwendung strebt die im SECO angesiedelte Eidgenössische Arbeitsinspektion mit den Kantonen (im Rahmen der Möglichkeiten des Subsidiaritätsprinzips) Kooperationen an und unterstützt die unité de doctrine im kantonalen Vollzug in den Bereichen Aufsicht, Koordination, Weiterbildung sowie Beratung und Information. Das SECO kann den Kantonen Weisungen erteilen und Richtlinien erlassen.

### 1.3.3 Kantonale Arbeitsinspektorate (KAI)

Die KAI sind grundsätzlich den kantonalen Volkswirtschaftsdirektionen angegliedert. Sie vollziehen die Bestimmungen zum Gesundheitsschutz nach ArG in allen Betrieben der Schweiz sowie jene zur Prävention von Berufsunfällen nach UVG in jenen Betrieben, die nicht der SUVA unterstellt sind. Sie sind aktiv in den folgenden Präventionsbereichen:

- Arbeitszeitbewilligungen
- Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Verhütung von Berufsunfällen
- Unterstellung von industriellen Betrieben und
- Planbegutachtungen und -genehmigungen.

#### 1.3.4 Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)

Neben ihren Aufgaben als Unfallversicherung vollzieht die SUVA die Bestimmungen zur Prävention von Berufsunfällen in den ihr unterstellten Betrieben sowie jene von Berufskrankheiten in allen Unternehmen der Schweiz. Sie ist Versicherung bestimmter Arbeitnehmenden, Vollzugsorgan des UVG, Herausgeberin von Informations- und Arbeitsmitteln sowie Anbieterin von Schulungen und Beratungsdienstleistungen im Bereich der Arbeitssicherheit. Die SUVA wird vom Bundesrat, indirekt vom Bundesamt für Gesundheit (BAG/EDI), beaufsichtigt.

## 1.4 Wirtschaftssectoren, Branchen und Beschäftigte

Tabelle 2: Beschäftigte in den Wirtschaftssectoren 2 und 3 im vierten Quartal der Jahre 2014 bis 2018 in der Schweiz in Mio. (Quelle: Beschäftigungsstatistik BESTA, [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch))

	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Wirtschaftssektor</b>					
2. Sektor	1.037	1.083	0,978	0,986	0,993
3. Sektor	3,194	3,814	2,864	2,878	2,950
<b>Total</b>	<b>4.231</b>	<b>4,897</b>	<b>3.843</b>	<b>3,864</b>	<b>3,942</b>

\*Daten betreffend den Landwirtschaftssektor werden in der vorliegenden Tabelle nicht abgebildet, da jener nicht unter den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes fällt

Die Beschäftigten waren im 4. Quartal 2018 zahlenmässig auf die folgenden Branchen verteilt:

Tabelle 3: Beschäftigte pro Wirtschaftssector und Branche im vierten Quartal der Jahre 2014 – 2018 in der Schweiz in Mio. (Quelle: Beschäftigungsstatistik BESTA, [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch))

	2014	2015	2016	2017	2018
<b>2. Sektor</b>					
Verarbeitendes Gewerbe	0,663	0,686	0,618	0,625	0,624
Baugewerbe	0,327	0,345	0,314	0,315	0,323
<b>Total</b>	<b>0,990</b>	<b>1,031</b>	<b>0,932</b>	<b>0,940</b>	<b>0,947</b>
<b>3. Sektor</b>					
Handel	0,630	0,648	0,532	0,528	0,513
Gastgewerbe, Beherbergung	0,210	0,256	0,183	0,187	0,188
Finanz- und Versicherungsdienstleistung	0,231	0,243	0,214	0,214	0,204
Freiberufliche (wissenschaftliche und technische) Dienstleistungen	0,341	0,409	0,326	0,327	0,352
Erziehung und Unterricht	0,296	0,340	0,216	0,219	0,228
Gesundheits- und Sozialwesen	0,578	0,681	0,482	0,488	0,519
<b>Total</b>	<b>2,286</b>	<b>2,577</b>	<b>1,963</b>	<b>1,963</b>	<b>2,004</b>

Aus obenstehender Tabelle geht hervor, dass keine signifikanten Schwankungen vorliegen. Im Dienstleistungssektor sind die stärksten Rückgänge im Bereich des Handels zu verzeichnen.

## 1.5 Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen

Das Ressort Arbeitnehmerschutz im SECO ist zuständig für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit und dauernden ununterbrochenen Betrieb. Die kantonalen Arbeitsinspektorate dagegen sind zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit und vorübergehenden ununterbrochenen Betrieb.

Tabelle 4: Anzahl der Arbeitszeitbewilligungen in den Jahren 2014 – 2018, ausgestellt durch das SECO und die KAI

	2014	2015	2016	2017	2018
<b>SECO</b>					
Anzahl Arbeitszeitbewilligungen	2325	2421	2718	2414	2838
<b>KAI</b>					
Anzahl Arbeitszeitbewilligungen	10460	11043	11079	12765	13755

Die Anzahl der Arbeitszeitbewilligungen ist tendenziell steigend, sowohl für vorübergehende wie auch für dauernde Nacht- und Sonntagsarbeit. Daraus lässt sich aber nicht direkt ableiten, inwiefern sich das Ausmass der Nacht- und Sonntagsarbeit in der Schweiz verändert hat, da viele Branchen mit regelmässiger Sonntags- und Nachtarbeit in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz aufgeführt sind und dadurch von der Bewilligungspflicht befreit wurden.

## 1.6 Berufsunfälle und -krankheiten

Die Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung (SSUV)<sup>1</sup> weist für das Berichtsjahr insgesamt 273'675 (2017: 268'837) neu registrierte Berufsunfälle nach UVG aus, von welchen sich 171'189 (2017: 177'938) in SUVA-versicherten Betrieben ereigneten.

In der Schweiz gelten Krankheiten als «Berufskrankheiten», wenn sie bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht wurden. Zu den Berufskrankheiten zählen auch andere Krankheiten, für die nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurden.

Im Berichtsjahr registrierte die SUVA 2528 neue Fälle von Berufskrankheiten.

## 1.7 Studien und Umfragen zum Gesundheitsschutz

Grundlage für das Monitoring «Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz» bilden drei nationale Erhebungen, die versetzt alle fünf Jahre durchgeführt werden:

<sup>1</sup> [www.unfallstatistik.ch](http://www.unfallstatistik.ch)

2014 hat die Schweiz zum zweiten Mal an der Europäische Betriebserhebung zu neuen und aufkommenden Risiken der EU-OSHA (ESENER-Studie) teilgenommen. Die Resultate wurden schon 2015 berichtet.

2015 hat die Schweiz an der 6. Europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen teilgenommen (EWCS der EUROFOUND). Die Ergebnisse sind anfangs 2017 zusammen mit den ESENER Ergebnissen veröffentlicht worden. Diese Umfrage wird im Jahr 2020 erneut durchgeführt.

Im Jahr 2019 wird die nächste ESENER-Studie durchgeführt. Die Europäische Unternehmenserhebung über neue und aufkommende Risiken (ESENER) der EU-OSHA gibt umfassend Aufschluss über den Umgang mit Sicherheits- und Gesundheitsrisiken in europäischen Arbeitsstätten. Die Resultate werden in den Jahren 2020 und 2021 kommuniziert.

Im Jahr 2018 haben wir eine Studie über die Auswirkungen der Änderungen bezüglich die Erfassung der Arbeitszeit in den Artikeln 73a (Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung) und 73b (vereinfachte Arbeitszeiterfassung) ArGV 1 durchgeführt. Diese Studie wird im Auftrag des SECO von der Universität Genf durchgeführt. Die Resultate werden im Herbst 2019 kommuniziert.

Im Herbst 2017 bis Herbst 2018 wurde ein Projekt über raumklimatische Bedingungen in Grossraumbüros durchgeführt. Dabei wurden Messungen des Klimas (Temperatur, relative Feuchte, Luftzug, Zugluftisiko, thermischer Komfort und Kohlendioxid CO<sub>2</sub>) in sieben Objekten während einer Winter- und Sommerphase vorgenommen. Der messtechnische Bericht wird im Sommer 2019 fertiggestellt.

## 2 Aufsicht und Vollzug ArG / UVG

### 2.1 Aufsichtstätigkeit der Bundesbehörden

2018 sind elf kantonale Arbeitsinspektorate einem Systemaudit unterzogen worden. In den gleichen Inspektoraten wurden ausserdem 23 Praxisbegleitungen (Methoden- respektive Verfahrensaudits) durchgeführt. Der Fokus lag wie schon in den Vorjahren auf den wichtigsten Aufgaben der Arbeitsinspektorate, nämlich dem Plangenehmigungsverfahren, dem Unterstellungsverfahren, den ASA-Kontrollen, den Arbeitszeitkontrollen und den Arbeitszeitbewilligungen. Diese Arbeitsprozesse wurden im Systemaudit – wo möglich ebenfalls in den Praxisbegleitungen – beurteilt. Es galt zu evaluieren, ob das System geeignet ist, die Aufgabe zu erfüllen bzw. ob die Prozesse gemäss den Vorgaben ausgeführt werden. Das festgestellte Verbesserungspotenzial und die zu treffenden Massnahmen wurden den betroffenen Arbeitsinspektoraten schriftlich mitgeteilt.

### 2.2 Aufsichtstätigkeit der kantonalen Arbeitsinspektorate

#### 2.2.1 Besuchte Betriebe und Besuche

Die Vollzugsorgane besuchten 2018 in ihren Zuständigkeitsbereichen die folgende Anzahl Betriebe (teils mehrfach):

Tabelle 5: Anzahl Betriebe, die durch die Durchführungsorgane in der Schweiz in den Jahren 2014 – 2018 besucht wurden

	2014	2015	2016	2017	2018
<b>SUVA*</b>	17781	14666	13398	11020	11697
<b>SECO**</b>	47	47	41	48	53
<b>KAI*</b>	10261	9917	9036	10840	9892
<b>Total</b>	<b>28089</b>	<b>24630</b>	<b>22475</b>	<b>21908</b>	<b>21642</b>

\* private & öffentlich-rechtliche Betriebe

\*\* Bundesbetriebe

Den in obenstehender Tabelle berücksichtigten Betrieben erstatteten die Durchführungsorgane für eine Kontrolle oder Beratung die folgende Anzahl von Besuchen.

Tabelle 6: Anzahl Besuche, die den Betrieben durch die Durchführungsorgane in der Schweiz in den Jahren 2014 - 2018 erstattet wurden

	2014	2015	2016	2017	2018
<b>SUVA*</b>	27464	27528	20760	20964	21215
<b>SECO**</b>	64	51	50	54	64
<b>KAI*</b>	13275	14394	13661	13974	14256
<b>Total</b>	<b>40803</b>	<b>41973</b>	<b>34471</b>	<b>34991</b>	<b>35535</b>

\* private & öffentlich-rechtliche Betriebe

\*\* Bundesbetriebe

Diese Zahlen sind im Vergleich mit den Vorjahren stabil geblieben.

### 2.2.2 Planbegutachtungen und -genehmigungen

Im Jahr 2018 führten die KAI und das SECO Planbegutachtungen und -genehmigungen für Um- und Neubaumassnahmen durch:

Tabelle 7: Anzahl der durch die Durchführungsorgane Planbegutachtungen (PB) und -genehmigungen (PG)

	2016	2017	2018
<b>KAI</b>			
Planbegutachtungen	9'494	9'873	9940
Plangenehmigungen	703	801	709
<b>Total</b>	<b>10'194</b>	<b>10'674</b>	<b>10649</b>
<b>SECO</b>			
Planbegutachtungen	119	104	83
Plangenehmigungen*	0	0	0
<b>Total</b>	<b>119</b>	<b>104</b>	<b>83</b>

## 2.3 Allgemeine Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion bearbeitete 471 Anfragen, wovon 421 den Themen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit zugeordnet werden konnten. Folgende Unterthemen waren konkret betroffen:

1. Mutterschutz
2. Jugendarbeitsschutz
3. Beleuchtung, Raumklima, Lärm und Vibrationen
4. Gesundheitsschutz allgemein und psychische Gesundheit
5. Erste Hilfe
6. Gebäude und Räume, Arbeitsplätze
7. Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsräume
8. Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht
9. Überwachung der Arbeitnehmer

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion hatte bei diesen Fragen hauptsächlich mit Auskünften, Erklärungen zur Gesetzgebung, Beschwerden, Denunziationen oder Bitten um Unterstützung zu tun. Zudem betrafen die Anfragen teilweise auch die Anwendbarkeit, beziehungsweise den Geltungsbereich der gesetzlichen Grundlagen zu den entsprechenden Themen des Gesundheitsschutzes.

Etwas mehr als 3 % der Anfragen stammten von kantonalen Arbeitsinspektionen, 26 % von Firmen und 50 % von Privatpersonen. Die restlichen Fragen kamen von Arztpraxen, Spitälern, Betrieben, Organisationen und kantonalen oder eidgenössischen Verwaltungen.

## 2.4 Kollektive Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate

### 2.4.1 Nationale Vollzugsschwerpunkte

#### **2014 - 2018: Vollzugsschwerpunkt "Psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz"**

Der Vollzugsschwerpunkt «Psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz», welchen das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO mit dem Interkantonalen Verband für Arbeitnehmerschutz (Verband der kantonalen Arbeitsinspektorate) und mit Unterstützung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen 2014 startete ist beendet. Die Arbeitsinspektoren und -inspektorinnen prüften während des Vollzugsschwerpunkts vertieft, ob die Arbeitgeber ihre gesetzliche Pflicht zum Schutz der Arbeitnehmenden erfüllen und dabei auch Massnahmen zur Prävention psychosozialer Gefährdungen umsetzen.

Die Wirkung des Vollzugsschwerpunktes wurde mittels einer Begleitstudie evaluiert. Die Studie wurde im Frühling 2018 publiziert und zeigt, dass das Engagement der kantonalen Inspektorinnen und Inspektoren positiven Einfluss auf die Umsetzung von Präventionsmassnahmen hat. Ausserdem kam aus der Studie hervor, dass die Arbeitgeber weitgehend offen für Investitionen in solche Massnahmen sind.

### 2.4.2 Jugendarbeitsschutz

Die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) verbietet Jugendlichen unter achtzehn Jahren die Verrichtung von gefährlichen Arbeiten. Als gefährlich gelten unter anderem alle Arbeiten, welche die Gesundheit und die Sicherheit der Jugendlichen beeinträchtigen können. Die letzteren sind in einer Departementsverordnung definiert.

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) kann mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) für Lernende ab fünfzehn Jahren in den Bildungsverordnungen Ausnahmen vorsehen, sofern dies für das Erreichen der Ausbildungsziele einer Berufslehre unentbehrlich ist.

Die ArGV 5 sieht zum Schutze der Jugendlichen vor, dass die Organisationen der Arbeitswelt (OaA) bei Berufen mit gefährlichen Arbeiten in ihren Bildungsplänen begleitende Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz treffen – diese in Form einer Schulung, Anleitung und Überwachung. Sind diese Massnahmen für eine berufliche Grundbildung nicht amtlich bewilligt, dürfen Lernende unter 18 Jahren in dieser keine gefährlichen Arbeiten ausführen. Bis 31. Juli 2017 (drei Jahre nach Inkrafttreten der revidierten ArGV 5) wurden von insgesamt 230 beruflichen Grundbildungen in der Schweiz etwa 180 mit begleitenden Massnahmen versehen und amtlich bewilligt. Bis 31. Juli 2019 (fünf Jahre nach Inkrafttreten der revidierten ArGV 5) werden die Bildungsbewilligungen jener Lehrbetriebe überprüft, die Jugendliche in einer beruflichen Grundbildung mit gefährlichen Arbeiten beschäftigen. Die Überprüfung der Bildungsbewilligungen ist Aufgabe der Kantone (Berufsbildungsämter nach Anhörung der

Arbeitsinspektorate).

### 2.4.3 Neue Publikationen und Arbeitsmittel

Die **Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz** wurde überarbeitet und aktualisiert. Sie enthält Angaben zum Thema Erste Hilfe in Betrieben und zeigt aus arbeitsgesetzlicher Sicht auf, wie sich ein Arbeitgeber zu organisieren hat, damit bei einem Notfall schnell und bestmöglich reagiert werden kann.

Die **Broschüre: Arbeiten in der Nacht und in Schicht – Informationen und Tipps** wurde neu gestaltet und aktualisiert. Darin finden Betroffene Informationen über die medizinischen und gesetzlichen Hintergründe sowie wertvolle Tipps, wie sich negative Auswirkungen der Schicht- und Nachtarbeit auf die Gesundheit vermindern lassen.

Die **Broschüre: Mutterschutz im Betrieb – Leitfaden für Arbeitgeber** zeigt Arbeitgebern auf, wie sie den Mutterschutz im Betrieb gesetzeskonform umsetzen können.

**Drei Informationsblätter zur 24-Stunden-Betreuung** informieren Betroffene in der 24-Stunden-Betreuung über ihre Rechte und Pflichten. Es gibt drei solche Informationsblätter: 1. eines für Personen und deren Angehörige, die eine Betreuung suchen, 2. eines für Arbeitnehmende, die als Betreuungspersonen arbeiten, und 3. eines für Personalverleih- und Vermittlungsunternehmen.

### 2.4.4 Aus- und Weiterbildung

#### **CAS Arbeit + Gesundheit**

2018 wurde der fünfte und letzte Kurs *Certificate of Advanced Studies* Arbeit und Gesundheit (CAS A+G) an der Hochschule für soziale Arbeit in Luzern (HSLU) in Zusammenarbeit mit dem SECO mit 24 Teilnehmenden abgeschlossen. Zudem wurde eine weitere Durchführung an der Haute école de gestion (HEG Arc) ebenfalls mit der sehr grossen Zahl von 20 Teilnehmenden begonnen.

#### **Spezialisierungs-/Vertiefungskurse**

Im Jahr 2018 wurden den kantonalen Arbeitsinspektor(inn)en wiederum verschiedene Weiterbildungskurse angeboten. Davon konnten 9 Kurse auf Deutsch, 8 auf Französisch und drei zweisprachig durchgeführt werden. Dabei waren auch neue Kurse, wie zum Beispiel der Kurs "Externe Gewalt am Arbeitsplatz", welcher durch Diskussionen an einer internationalen Tagung angeregt wurde. Leider konnten fünf auf Deutsch ausgeschrieben Kurse und ein auf Französisch sowie ein zweisprachig ausgeschrieben Kurs nicht angeboten werden. Die Rückmeldungen aus den angebotenen Kursen war durchwegs sehr gut.

#### **Nationale Tagung der Arbeitsinspektion**

Im Rahmen der Tagung vom 26. Juni 2018 in Bern wurden die Arbeitsinspektoren und -inspektorinnen unter anderem über aktuelle Themen aus den verschiedenen Ressorts des Leistungsbereichs Arbeitsbedingungen informiert. Michel Miné, Professor am Conservatoire national des arts et métiers (CNAM) in Paris, Inhaber des Lehrstuhls für Arbeits- und Personenrecht, Habilitation in Privatrecht und Kriminalwissenschaften sowie ehemaliger Arbeitsinspektor und –direktor hielt ein

interessantes Referat zu den aktuellen Entwicklungen des Rechts betreffend Arbeitszeit. Am Nachmittag der Tagung fanden Diskussionen in vier Gruppen zu den Themen Indikatorenset, Erfahrungen im Vollzug des Mutterschutzes, aktuelle Problemfelder im Vollzug des ArG sowie zukünftige mögliche Herausforderungen für den Vollzug betreffend Arbeitszeit statt.

## 2.5 Übertretungen von Vorschriften des ArG oder UVG

### 2.5.1 Mahnungen (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und 62 VUV)

Werden gesetzliche Vorschriften oder Verfügungen der Vollzugsorgane nicht befolgt, so ermahnen die kantonalen Behörden, die SUVA oder das SECO die fehlbaren Unternehmen zur Einhaltung der Vorgaben.

Tabelle 8: Anzahl der Ermahnungen, welche durch die KAI und die SUVA ergangen sind:

	2014	2015	2016	2017	2018
<b>KAI</b>					
Ermahnungen Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	260	238	675	695	677
Ermahnungen Arbeitssicherheit	336	265	338	305	354
<b>SUVA</b>					
Ermahnungen Arbeitssicherheit*	1618	1709	1803	1711	1627

\* Zahlen gemäss dem EKAS-Jahresbericht

### 2.5.2 Verfügungen: Kantone, SUVA (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und Art. 64 VUV)

Wegen Nichtbefolgung von Vorschriften oder Verfügungen erliessen die Vollzugsorgane Verfügungen, dies verbunden mit einer Strafandrohung.

Tabelle 9: Anzahl der Verfügungen, welche durch die KAI und die SUVA ergangen sind:

	2014	2015	2016	2017	2018
<b>KAI</b>					
Verfügungen Gesundheitsschutz	67	51	74	44	55
Verfügungen Arbeitssicherheit	23	36	24	33	8
Total	90	87	98	77	63
<b>SUVA</b>					
Verfügungen Arbeitssicherheit*	1213	1167	1244	1270	1114

\* Zahlen gemäss dem EKAS-Jahresbericht

Die SUVA erhöhte als Folge ihrer Verfügungen in 59 (2017: 89) Fällen die Prämien der Unfallversicherung.

Im Zuständigkeit Bereich der KAI werden von Jahr zu Jahr erhebliche Schwankungen beobachtet. In den letzten 5 Jahren ist es schwierig, einen Trend zu identifizieren.

### 2.5.3 **Anzeigen und Gerichtsentscheide** (Bundesgericht, Kantone; gemäss Art. 51 Abs. 2 ArG und Art. 64 VUV)

Tabelle 10: Anzahl der Anzeigen, welche durch die KAI in den Jahren 2014-2018 ergangen sind:

	2014	2015	2016	2017	2018
<b>KAI</b>					
Unfallverhütung	1	6	8	9	4
Arbeits- und Ruhezeiten	17	32	48	44	20
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	1	10	32	36	11
Jugendarbeitsschutz	2	4	3	0	5
<b>Total</b>	<b>21</b>	<b>52</b>	<b>91</b>	<b>89</b>	<b>40</b>

Tabelle 11: Anzahl der **Strafurteile**, welche betreffend Übertretungen von Vorschriften des Gesundheitsschutzes nach ArG durch die KAI in den Jahren 2014-2018 gemeldet wurden:

	2014	2015	2016	2017	2018
<b>KAI</b>					
Unfallverhütung	1	6	0	0	20
Arbeits- und Ruhezeiten	17	32	2	3	5
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	1	10	1	0	1
Jugendarbeitsschutz	2	4	2	0	0
<b>Total</b>	<b>21</b>	<b>52</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>26</b>

In 3 Kantonen wurden mit den Strafurteilen Bussen im Umfang von insgesamt Fr. 10'000 auferlegt.

### **3 Produktesicherheit**

Das Ressort Produktesicherheit als Teil des Leistungsbereichs Arbeitsbedingungen in der Direktion für Arbeit regelt das gewerbliche und berufliche Inverkehrbringen von Produkten wie Maschinen, Aufzügen, Druckgeräte, Gasgeräte und persönlichen Schutzausrüstungen (PSA). Das Ressort übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Marktüberwachung Produktesicherheit aus, ist verantwortlich für die Gesetzgebung und beobachtet die europäischen Entwicklungen im Rahmen des bilateralen Abkommens CH – EU zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) im Bereich Produktesicherheit. Das Ressort hat Schnittstellen zur Wirtschaft sowie zum Konsumentenschutz.

#### **3.1 Zwei neue Verordnungen vom Bundesrat verabschiedet**

Am 21. April 2018 traten die von Bundesrat am 25. Oktober 2017 beschlossenen schweizerischen Verordnungen über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) und über die Sicherheit von Gasgeräten gleichzeitig mit den entsprechenden europäischen Verordnungen, auf die verwiesen wird, in Kraft.

In der PSA-Verordnung und der Gasgeräteverordnung wurden die Begriffsbestimmungen und die Pflichten der Wirtschaftsakteure angepasst und vereinheitlicht. Dank der Anpassung der technischen Vorschriften an die neuen EU-Regelungen bleibt der freie Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU weiterhin auch in diesen beiden Bereichen gewährleistet, ohne dass Abstriche bei der Sicherheit in Kauf genommen werden müssen.

#### **3.2 EU-Entwicklungen**

Die Teilnahme in den Marktüberwachungsgruppen der EU-Mitgliedstaaten erlaubte einen wichtigen Erfahrungsaustausch in den Bereichen Maschinen, Aufzüge, Druckgeräte, Gasgeräte und persönliche Schutzausrüstungen. Bei den Gasgeräten beteiligte sich die Schweiz im Berichtsjahr an der länderübergreifenden Marktüberwachungsaktion Terrassenheizungen, portable Heizgeräte und grosse Heizgebläse der gas appliances AdCo (Administrative Cooperation Group).

#### **3.3 Bundesgerichtsentscheid zugunsten der Marktüberwachung zu Schnellwechslern**

Das Bundesgericht hat im Jahre 2017 in seinen Urteilen die Verfügungen der SUVA aus dem Jahre 2013 bestätigt, mit denen die SUVA das Inverkehrbringen von Schnellwechseleinrichtungen eines bestimmten Typs verboten hat.

Im Berichtsjahr fand auf Basis der Schnellwechsler-Thematik ein intensiver Austausch mit den internationalen Behörden statt. Im Mai 2018 konnte auch in Schweden ein Verkaufsverbot erwirkt werden. In Deutschland ist ein weiteres Verkaufsverbot am Laufen.

### 3.4 Meldesystem für gefährliche Produkte, Projekt "THOR"

Hersteller oder andere Inverkehrbringer sind verpflichtet, den zuständigen Behörden unverzüglich all ihre Produkte zu melden, die eine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender darstellen. Auch Marktbeobachter (z.B. Konsumenten, Arbeitsinspektoren und Anwender) haben die Möglichkeit, Produkte zu melden. Im 2018 wurde das Projekt «THOR» ins Leben gerufen, um das Internettool für gefährliche Produkte zu vereinfachen. Ziel ist sowohl die Überarbeitung der Webseite als auch des Meldeformulars.

### 3.5 Arbeitsgruppe zur Marktüberwachung

Die im Jahre 2017 wieder aktivierte departementsübergreifende Arbeitsgruppe "Marktüberwachung" unter der Leitung des Ressorts Produktesicherheit tagte im Berichtsjahr zwei Mal. Es wurden unter anderem das unter Ziff. 3.4 erwähnte Projekt "THOR", der Vorschlag der EU einer neuen EU-Marktüberwachungsverordnung, die Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Zollverwaltung EZV im Bereich Marktüberwachung, die Publikation von Produkterückrufen, die Problematik der Marktüberwachung von online verkauften Produkten sowie die Entwicklungen des europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die europaweite Marktüberwachung (ICSMS) vorgestellt und diskutiert.

### 3.6 Vollzug der Produktesicherheit auf dem Markt

Im Vollzug gab es im 2018 mehr Meldungen zu nichtkonformen Produkten (422, plus 80) und mehr Anfragen (107, plus 18) als im Vorjahr:

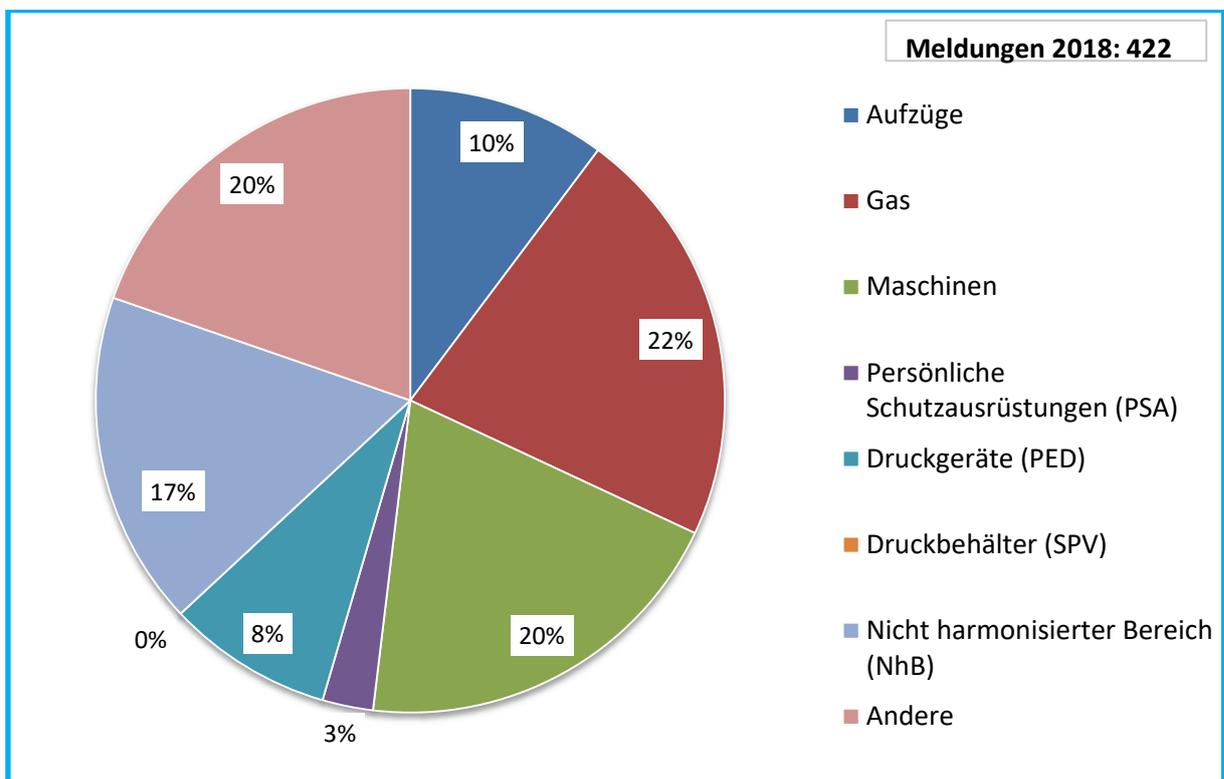


Abbildung: Übersicht der eingegangenen Meldungen zu nichtkonformen Produkten.

## 4 Chemikalien und Arbeit

### 4.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen ChemG (SR 813.1) wird beschrieben, dass die Umwelt sowie die Gesundheit der Bevölkerung und der Arbeitnehmenden vor Gefährdungen durch Chemikalien geschützt werden sollen. In der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstkontrolle übernimmt die Firma generell die Verantwortung für die Sicherheit ihrer Produkte. Der Schutz wird für die bekannten gefährlichen Chemikaliengruppen jedoch durch eine Sicherheitsüberprüfung gewährleistet, noch bevor die Chemikalien in Verkehr gebracht werden. Für diese Produktgruppen werden durch die Behörden, Einstufung, Kennzeichnung und die Hinweise für den sicheren Umgang vor dem Inverkehrbringen überprüft. Dies betrifft Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und neue chemische Stoffe.

Seit 2007 tritt in der EU stufenweise ein neues Chemikalienrecht in Kraft, welches die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien regelt. Die Chemikalienverordnung (ChemV) und die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) werden regelmässig an die europäische Gesetzgebung bezüglich Chemikalien (EU-Verordnung EG 1272/2008) angeglichen. Diese beschreibt die Grundsätze der GHS-Gefahrenkennzeichnung, in welcher die verschärften Regeln der Einstufung und die Kennzeichnung mit den neuen rot-weissen Gefahren-Piktogrammen vorgeschrieben werden. Seit 1. Juli 2015 wird das GHS in der Schweiz für chemische Stoffe und Gemische eingefordert. Produkte, die noch nicht nach dem GHS gekennzeichnet sind, durften in der Abverkaufsfrist noch bis 2017 auf dem Schweizer Markt vertrieben werden – mit Ausnahme für Pflanzenschutzmittel. Seit Juli 2018 sind auch die Pflanzenschutzmittel Abverkaufsfristen abgelaufen. Dementsprechend sind heute beim Inverkehrbringen ausnahmslos alle chemischen Produkte gemäss GHS zu kennzeichnen, die kantonale Marktkontrolle wird vom Bund dahingehend koordiniert.

### 4.2 Vollzug

Das Chemikaliengesetz, ChemG (SR 813.1), regelt praktisch ausschliesslich das Inverkehrbringen von Chemikalien. Im Vollzug des Chemikalienrechtes übernimmt der Bund die Aufgabe der Melde-, Anmelde- und Bewilligungsverfahren sowie die Überprüfung der gesetzlich eingeforderten Selbstkontrolle der Herstellerinnen. Letztere gilt auch für Chemikalien, die nicht anmelde- oder bewilligungspflichtig sind (alte Stoffe, Zubereitungen, Gegenstände). Der Bund tritt dabei als Koordinationsorgan zwischen den Kantonen auf, die stichprobenweise eine Marktkontrolle durchführen.

Das Chemikaliengesetz verpflichtet sowohl die Kantone wie auch das SECO zu einem Vollzug hinsichtlich eines sicheren Umgangs mit Chemikalien am Arbeitsplatz: Artikel 25 ChemG (SR 813.1). Der kantonale Vollzug beinhaltet bisher wenig Aktivitäten zum Vollzug der am Arbeitsplatz gültigen Gesundheitsschutz relevanten Elemente des Chemikalienrechtes. 2018 wurde vom IVA und vom SECO beschlossen, einen Vollzugsschwerpunkt mit der kantonalen Arbeitsinspektion aufzugleisen, um den Vollzug derjenigen Elemente des Chemikalienrechtes (insb. Chemikalienrisikoreduktionsverordnung, ChemRRV) zu fördern, die den Kantonen zukommen. Die Aktion wird nun vorbereitet. Dabei soll das Bewusstsein für den sicheren Umgang mit Chemikalien geschärft, die Vollzugsaufgaben konkretisiert (z.B. Vollzug des Anhangs 1.17 ChemRRV für besonders besorgniserregende Stoffe), Schulungen angeboten und damit der kantonale Vollzug in den Betrieben unterstützt werden.

### 4.3 Antragsgebundene Verfahren: Anmeldungen und Zulassungen

Verschiedene Beurteilungsstellen teilen sich die Aufgabe der fachlichen Beurteilung der Dossiers für oben genannte Bewilligungsverfahren. Eine Anmeldestelle für Chemikalien, Neustoffe und Biozide beziehungsweise eine Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel koordiniert die Verfahren. Das SECO agiert bei beiden als Beurteilungsstelle, welche die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes in den Dossiers der Herstellerinnen überprüft.

Tabelle 12: Anzahl der im Jahre 2018 gemäss Chemikalienrecht durchgeführten Verfahren

	<b>2018</b>
Anmeldungen Neustoffe	*27
Anträge zur Ausnahmegewilligung gemäss ChemRRV Anhang 1.17	1 (**1)
Übergangszulassungen von Biozidprodukten	353
Anerkennungen von in der EU zugelassenen Biozidprodukten	85
Anerkennungen von Unionszulassungen (Biozidprodukte)	1
Unionszulassungen** (Biozidprodukte)	0 (**1)
Zulassung ZL** (Biozidprodukte)	0 (**1)
Mitteilungen einer vereinfachten Zulassung (Biozidprodukte)	6
Zulassungen von neuen Pflanzenschutzmitteln oder neuen Anwendungen (A-Gesuche)	50
Erweiterungen von bestehenden Pflanzenschutzmittelzulassungen (B-Gesuche)	16
Erneuerung auslaufender Pflanzenschutzmittelzulassungen (F-Gesuche)	22
Überprüfung bestehender Pflanzenschutzmittelzulassungen (GÜ)	***35

\*Erfassung schwierig, weil die Verfügungen teils erst viel später ausgestellt werden.

\*\* In Bearbeitung (2018-2019)

\*\*\*entspricht 3 Wirkstoffen

Das Europäische Chemikalienrecht ist ambitiös und stellt eine erhebliche Verbesserung im Bereich Chemikalien und Sicherheit dar. Es ermöglicht den Zugang zu mehr Informationen über Substanzen in Alltagsprodukten und führt längerfristig dazu, dass gefährliche Stoffe schrittweise durch unbedenklichere Alternativprodukte ersetzt werden. Das ehrgeizige Ziel des Europäischen wie auch des Schweizerischen Chemikalienrechts beansprucht einen grossen Ressourceneinsatz, und zwar sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der Verwaltung. Dies führt seit einigen Jahren zu einem erheblichen Mehraufwand. Es ist anzunehmen, dass die Komplexität der durchgeführten Verfahren des Chemikalienrechts in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird. Die Behörden bemühen sich um eine effiziente Bearbeitung der Aufgaben und streben ausserdem, wo immer möglich, einfachere und automatisierte Verfahren und Abläufe an.

## 5 Anhang

### 5.1 Gesetze und Verordnungen

Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist vor allem in folgenden Gesetzen und Verordnungen verankert:

<b>Gesetz / Verordnung</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>SR-Nummer</b>
Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz)	ChemG	SR 813.1
Verordnung vom 18. Mai 2005 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung)	ChemV	SR 813.11
Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung)	ChemRRV	SR 814.81
Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung)	VBP	SR 813.12
Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)	ArG	SR 822.11
Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz	ArGV 1	SR 822.111
Verordnung des WBF vom 20. März 2001 über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung)	--	SR 822.111.52
Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)	ArGV 2	SR 822.112
Verordnung des WBF vom 16. Juni 2006 zur Bezeichnung der Bahnhöfe und Flughäfen gemäss Art. 26a Abs. 2 der ArGV 2	--	SR 822.112.1
Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge)	ArGV 3	SR 822.113
Verordnung 4 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung)	ArGV 4	SR 822.114
Verordnung 5 vom 28. September 2007 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung)	ArGV 5	SR 822.115
Verordnung des WBF vom 4. Dezember 2007 über gefährliche Arbeiten von Jugendlichen	--	SR 822.115.2
Verordnung des WBF vom 29. Mai 2008 über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung	--	SR 822.115.4
Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz)	UVG	SR 832.20
Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten	VUV	SR 832.30
Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit	PrSG	SR 930.11
Verordnung vom 19. Mai 2010 über die Produktesicherheit	PrSV	SR 930.111

## 5.2 Glossar

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
agriss	Stiftung AgriSicherheit Schweiz
ASA-Richtlinie	EKAS-Richtlinie Nr. 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit
BAG	Bundesamt für Gesundheit, EDI
BFS	Bundesamt für Statistik, EDI
bfu	Beratungsstelle für Unfallverhütung
CAS	Zertifikatslehrgang zum Thema Arbeit und Gesundheit
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
EU-OSHA	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
EWCS	European Working Conditions Surveys
GHS / CLP	Globally Harmonized System / Classification, Labeling and Packaging (Verordnung)
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IVA	Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz
KAI	Kantonales Arbeitsinspektorat
KMU	Kleine und mittlere Unternehmungen
MSD	Musculoskeletal disorders
NLF	New Legislative Framework
PB	Planbegutachtung(en)
PG	Plangenehmigung(en)
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft, WBF
SLIC	Senior Labor Inspectors' Committee
SSUV	Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVGW	Schweizerische Vereinigung für Gas und Wasser
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBT	Web-based Training